

Satzung

des Traditionsvereins im Fliegenfischen

„John Horrocks“ Thüringen e.V.





§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Traditionsverein im Fliegenfischen „John Horrocks“ Thüringen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist unter der Nr. 388 im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, sowie Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Erfurt.
4. In Vereinsangelegenheiten ist die Beschreitung des Rechtsweges erst nach Erschöpfung der Vereinsinstanzen möglich.
5. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist Mitglied im Thüringer Landesangelfischereiverband – Verband der Fischweid und zum Schutz der Gewässer und Natur e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss interessierter Angler, die sich zum Ziel setzen, das weidgerechte Angeln als Freizeitbeschäftigung zu pflegen, zu fördern und zu verbreiten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Näheres hierzu regelt § 16 der Satzung. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen erhalten.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören vor allem:

1. Hege und Pflege der Vereinsgewässer, Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Gewässerbiotop und der Umwelt;
2. Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und naturverbundener Gewässer, sowie die Erhaltung eines artenreichen Fischbestandes;
3. Aufklärung der Allgemeinheit über die Wichtigkeit des Schutzes der Fischerei und der Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer;
4. Beratung, Bildung und Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen der Fischerei, insbesondere der Sportfischerei mit dem Schwerpunkt Fliegenfischen im Sinne John Horrocks;
5. besondere Unterstützung und Förderung der jugendlichen Mitglieder des Vereins bei den oben genannten Aufgaben und Zielen, nähere Bestimmungen enthält die Jugendordnung;
6. Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verein eng mit allen Organisationen und Behörden zusammen, die gleiche Bestrebungen vertreten.



§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, welche sich verpflichten, an der Verwirklichung der Aufgaben und Ziele, nicht nur durch Leistung des Mitgliedsbeitrags, sondern auch durch eigene Mitarbeit mitzuwirken. Ehrenmitglieder sind die auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannte Personen, welche sich um den Verein im besonderem Maße verdient gemacht haben. Durch Vorstandsbeschluss kann den Ehrenmitgliedern Sitz und Stimme zuerkannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Aufnahmegebühr ist unmittelbar bei Aufnahme zu entrichten.
3. Der Jahresbeitrag ist in der Vollversammlung zu entrichten. Im Falle der Verhinderung der Teilnahme an der Vollversammlung ist der Jahresbeitrag spätestens bis 31. März des jeweiligen Beitragsjahres fällig. Die Beitragsentrichtung ist eine Bringpflicht.
4. Der Jahresbeitrag ist auf ein Jahr im voraus zu entrichten.
5. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrags und anderer Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
6. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
7. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen und bei Erfordernis zeitweilig stunden.

§ 5 Aufnahme/Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der unbescholten ist, das 10. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz eines gültigen Fischereischeines ist.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme kann unter Bedingungen/Auflagen erfolgen. Mit dem Aufnahmebeschluss ist die Aufnahme vollzogen.
4. Mit der Aufnahme erkennt der Aufgenommene als Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Aufnahme verpflichtet zur sofortigen Entrichtung der Aufnahmegebühr, sowie sämtlicher satzungsmäßiger Beiträge und Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
5. Die Bestimmung des § 6 Nr. 2 bleibt hiervon unberührt.



§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt des Mitglieds. Ein Austritt kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September eines Jahres erfolgen, um die Mitgliedschaft zum Jahresende zu beenden. Geschieht dies nicht bis zu diesem Termin, wird der Austritt erst zum Ende des Folgejahres wirksam und das Mitglied ist verpflichtet Beiträge und sonstige Leistungen für das Folgejahr voll zu entrichten.
2. Sofern ein Mitglied seinen Jahresbeitrag bis zum 31. März des Jahres nicht entrichtet, hat der Vorstand das Recht, die Kündigung der Mitgliedschaft unmittelbar mit sofortiger Wirkung auszusprechen. In jedem Fall erlischt die Mitgliedschaft am 15. April, wenn das Mitglied seinen Beitrag bis dahin nicht entrichtet hat.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei Auflösung des Vereins.
4. Ein Rechtsanspruch am Vereinsvermögen bzw. auf eine Rückzahlung der Beiträge, der Aufnahmegebühr oder sonstiger Ansprüche gegen den Verein besteht nicht.

§ 7 Ausschließungsgründe

Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss beendet werden. Der Ausschluss wird schriftlich verfügt. Dem Mitglied wird vorher in einer angemessenen Frist, längstens jedoch 4 Wochen, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Beschluss. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Rechtsmittel beim Vorstand einlegen. Sofern der Vorstand dem Rechtsmittel nicht abhilft, wird in der nächsten Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss entschieden. Durch den Ausschluss erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Die Regelung des § 6 Nr. 4 gilt entsprechend.

Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied:

1. gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte Regeln der Fairness und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat;
2. das Ansehen der die Interessen des Vereins schädigt;
3. gegen fischereirechtliche Regeln und Vorschriften verstößt oder dazu erhebliche Beihilfe geleistet hat;
4. innerhalb des Vereins wiederholt und schuldhaft zu Streitigkeiten Anlass gegeben hat;
5. sich durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat.

Anstelle des Ausschlusses, insbesondere in leichteren Fällen, kann nach Anhörung des Mitglieds im Vorstand dieser statt eines Ausschlusses auf folgende Disziplinarmaßnahmen erkennen:

1. eine zeitweilige Entziehung des Gewässererlaubnisscheines;
2. Verwarnung oder Verweis mit Auflage;
3. Wiedergutmachung durch gemeinnützige Arbeit am Gewässer oder am Vereinsheim.



§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

1. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen;
2. auf Unterstützung und Förderung durch den Verein bei der Verwirklichung der satzungsmäßig festgelegten Ziele im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten;
3. nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen zu wählen und sich zur Wahl in die Vereinsleitung zu stellen;
4. Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen, über diese abzustimmen und so das Vereinsleben mitzugestalten;
5. bei Interesse und Befähigung in der Gewässeraufsicht und den Gremien des Landesverbandes mitzuarbeiten;
6. bei Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit Versicherungsschutz im Rahmen bestehender Gruppenunfallversicherungsverträge in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

1. die Vereinsarbeit zur Bereicherung und Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele nach Kräften zu unterstützen;
2. die Satzungsregelungen, die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu befolgen;
3. alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann;
4. das Angeln im Rahmen der gesetzlich festgelegten Bestimmungen auszuüben und sich gegenüber befugten Personen der Gewässeraufsicht auf Verlangen auszuweisen;
5. Sauberkeit und Ordnung am Gewässer zu halten und Unrat zu beseitigen;
6. gegenüber anderen Mitgliedern auf die Einhaltung der Pflichten zu achten und alle unbefugten Machenschaften und Ereignisse an den Verbandsgewässern umgehend dem Vorstand zu melden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Jeder von ihnen hat einzeln Vertretungsbefugnis, wobei die des stellvertretenden Vorsitzenden jedoch auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden im Innenverhältnis beschränkt ist.
3. Der Vorstand nimmt die Geschäftsangelegenheiten des Vereins wahr und leitet die Vereinsarbeit soweit dies nicht durch die Satzung einem anderem Organ übertragen ist. Er hat auch die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung durchzuführen sowie die Vorstandssitzungen zu leiten.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Gewässerwart, dem Jugendwart und dem Schriftführer.
5. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung des Vereins, die Beschlussfassung nach Maßgabe der Satzung, die Ausführung von Beschlüssen und die Verwaltung mit der Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, der Buchführung und der Erstellung des Jahresberichts.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Entscheidung des Vorsitzenden, oder in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, bindend.

§ 12 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein durch Erlöschen oder Ausschluss endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Abhaltung der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen um die Vereinsarbeit aufrecht zu erhalten. Bei der nächsten Mitgliederversammlung hat eine ordentliche Wahl zur Ersetzung des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu erfolgen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie hat mindestens einmal im Jahr als Vollversammlung stattzufinden. Die Einladung erfolgt über die Verbandszeitschrift (AIT – Angeln in Thüringen) oder im Ausnahmefall per Post in einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Versammlungstermin.

Weiterhin können außerordentliche Mitgliederversammlungen berufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe einer Begründung die Berufung vom Vorstand verlangt. Die Bestimmungen zur Einladung gelten entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.



Anträge der Mitglieder, welche in der Mitgliederversammlung vorgebracht und entschieden werden sollen, werden nur berücksichtigt, wenn diese mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sind.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Satzung dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand zugewiesen sind.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung erstrecken sich insbesondere auf:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands, insbesondere des Geschäfts- und Kassenberichts, sowie Entlastung des Vorstands;
2. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
3. Festlegung der Höhe und Fälligkeiten des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr, sowie aller sonstigen Gebühren und Geldleistungen;
4. Beschlussfassung zur Satzungsänderung, Auflösung und sonstiger Maßnahmen des Vereins;
5. Wahl und Abberufung des Vorstands in Sinne des § 26 BGB und des erweiterten Vorstands;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung entsprechend hinzuweisen.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Auflösung des Vereins und bei Satzungsänderungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Zustimmung kann bei Verhinderung auch schriftlich von den abwesenden Mitgliedern eingeholt werden.
3. Ehrenmitglieder haben jeweils eine gültige Stimme, wenn diese durch Vorstandsbeschluss gemäß § 3 zuerkannt wurde.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich, wenn der Gegenstand der Satzungsänderung bei Einberufung bekannt gegeben wird.
2. Die Eintragung eventuell notwendiger redaktioneller Änderungen dieser Satzung kann durch den Vorstand erfolgen.



§ 16 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, an den Thüringer Landesangelfischereiverband – Verband der Fischweid und zum Schutz der Gewässer und Natur e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden kann.
4. Mitglieder des Vorstands oder für den Verein in sonstiger Weise nebenberuflich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden vom Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschlossen.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Nr. 2).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das noch verbleibende Vereinsvermögen an den Thüringer Landesangelfischereiverband – Verband der Fischweid und zum Schutz der Gewässer und Natur e.V.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.01.2010 beschlossen und erlangt mit diesem Beschluss Rechtskraft.

gez. Jens Dümmler
(Vorsitzender)

gez. Dr. Jörn Krause
(stellv. Vorsitzender)